

Sitzungsvorlage Nr. 42/2025	Tagesordnungspunkt	6
des Hauptamtes an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 30.09.2025 Berichterstatter: Herr Rosemann	öffentlich	x
	nichtöffentlich	
	zur Beratung	x
	zur Beschlussfassung	x
	zur Erstellung einer Mitteilung	
	zur Beantwortung einer Anfrage	
	beglaubigter Protokollauszug	x

Betrifft:

Beschluss der Verordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderen Anlässen im Jahr 2025

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz stimmt der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2025 zu.

Begründung:

Der Gewerbeverein hat gebeten, das Öffnen von Verkaufsstellen an folgendem Sonntag im Jahr 2025 zu gestatten:

07.12.2025 – Rochlitzer Weihnachtsmarkt

Begründung:

Der Rochlitzer Weihnachtsmarkt wird traditionell am 2. Adventswochenende durchgeführt. Zu diesem Ereignis werden ca. 2.000 Besucher erwartet. Der Weihnachtsmarkt ist geprägt durch vielfältige kulturelle, gastronomische und künstlerische Angebote. Erwartet wird, dass der o. g. besondere Anlass so prägend ist und einen Besucherstrom auslöst, der die Zahl der Besucher, die allein wegen der Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen kämen, bei Weitem übersteigt.

Die Zahl der Besucher des Weihnachtsmarktes am Sonntag, dem 07.12.2025 in der Zeit von 13:30 bis 18:00 Uhr wird auf ca. 1.050 (analog 2024) prognostiziert. Die Ermittlung der Besucherzahl erfolgte im Jahr 2024 auf der Grundlage von Zählungen. In der Auswertung wurde festgestellt, dass sich während der Dauer des Weihnachtsmarktes durchschnittlich ca. 350 Besucher auf dem Veranstaltungsgelände aufhielten. Die Verweildauer der Besucher lag bei ca. 1,5 Stunden.

Die Zahl der Besucher, die lediglich aus Anlass der Ladenöffnung in die Verkaufsstellen kommen, wird aufgrund der Erhebungen der Händler und Gewerbetreibenden aus dem Jahr 2024 (zu o. g. Zeit besuchten etwa 120 Kunden die Verkaufseinrichtungen) nunmehr auf gleichem Niveau (ca. 120 Kunden) prognostiziert.

Die Möglichkeit der Öffnung der Verkaufsstellen stellt lediglich eine Ergänzung der Veranstaltungen dar.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen

- auf der einen Seite die Belastungen des Verkaufspersonals sowie der Auftrag des Arbeits- und Sonntagsschutzes (Schutzinteressen der Beschäftigten) und
- auf der anderen Seite die Interessen des Einzelhandels und der Kunden

überwiegen das Interesse des Einzelhandels und der Kunden gegenüber dem Schutzinteresse der Beschäftigten.

Die Veranstaltung hat über die Stadt hinaus Bedeutung und lässt eine hohe Anzahl von Gästen und Besuchern erwarten. Des Weiteren stellt dieser verkaufsoffene Sonntag die Ausnahme von der Regel (52 Sonntage in 2025) dar, sodass nur maßvoll in die Schutzinteressen der Beschäftigten eingegriffen wird.

Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja ☒ Nein		Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten) EUR	
Finanzierung:			
Jährliche Einsparungen EUR		Objektbezogene Einnahmen/Beiträge/Zuschüsse EUR	Eigenanteil maximal EUR

Unterzeichnung:

Datum: 17.09.2025	
Frank Dehne Oberbürgermeister	

Verordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.12.2025, aus besonderem Anlass des Rochlitzer Weihnachtsmarktes

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBl. S. 589), wird abweichend von den Verbotsvorschriften des § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG verordnet:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag

In der Großen Kreisstadt Rochlitz dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Rochlitzer Weihnachtsmarktes am Sonntag, dem 07.12.2025 geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Aus dieser Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels, während der freigegebenen verkaufsoffenen Sonntage tätig zu werden. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch den Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 SächsLadÖffG einzuhalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung in § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG. Ordnungswidrigkeiten können nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rochlitz, den2025

DS

Frank Dehne
Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage Nr. 45/2025	Tagesordnungspunkt	9
des Planungs- und Bauausschusses an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 30.09.2025 Berichtersteller: Frau Quaas	öffentlich	x
	nichtöffentlich	
	zur Beratung	x
	zur Beschlussfassung	x
	zur Erstellung einer Mitteilung	
	zur Beantwortung einer Anfrage	
	beglaubigter Protokollauszug	x

Betrifft:

Beschluss über einen Grundstückstausch

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz beschließt folgenden Grundstückstausch: Flurstück-Nrn. 32/7 und 108/11 Gemarkung Noßwitz (Eigentümer Große Kreisstadt Rochlitz) gegen Flurstück Nr. 290 Gemarkung Noßwitz (privater Eigentümer).

Begründung:

Im Zuge der Erschließung des neuen Wohngebietes „Am Hellertal“ in Noßwitz ist die Regenwasserableitung in den Hellerbach über das Flurstück Nr. 290 Gemarkung Noßwitz erforderlich.

Bezüglich der Inanspruchnahme des vorgenannten Grundstückes wurde der Eigentümer des Flurstückes 290 Gemarkung Noßwitz angefragt, der der Stadt den Tausch gegen das Grundstück des ehemaligen Gasthofes (Flurst. Nrn. 32/7 und 108/11 Gemarkung Noßwitz) anbietet. Seine weitere Absicht ist, dieses an den Heimatverein Noßwitz e. V. mittels Erbbaurechts auf 99 Jahre zu verpachten mit dem Ziel, dass der Verein dort einen Dorfplatz errichtet. Insofern will der Eigentümer dieses Vorhaben unterstützen.

Die Lagepläne mit den Grundstücken sind als Anlage 1 beigelegt.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte durch die Verwaltung (siehe Anlage 2). Ein Wertausgleich soll nicht erfolgen, da eine exakte Vermessung der Flächen (Wald, Grünland, Bauland für den Kanal) nicht stattfand und die Differenz im Toleranzbereich liegt. Der Buchwert der Grundstücke der Stadt liegen weit unter dem ermittelten Verkehrswert.

Sollte dem zugestimmt werden, wäre im Tauschvertrag die Klausel zu vereinbaren, dass ein Erbbaurechtsvertrag zwischen dem neuen Eigentümer und dem Heimatverein Noßwitz e.V. abgeschlossen wird.

Wird das Ziel – Errichtung eines Dorfplatzes – innerhalb einer vom Eigentümer zu bestimmenden nicht erreicht, kann der Erbbaurechtsvertrag aufgelöst werden. Das Grundstück verbleibt im Eigentum des Eigentümers/Verpächters, der es selbst verwerten kann.

Dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten obliegt die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung des Grundstückes.

Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja ☒ Nein	Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten) EUR	
Finanzierung:		
Jährliche Einsparungen EUR	Objektbezogene Einnahmen/Beiträge/Zuschüsse EUR	Eigenanteil maximal EUR

Unterzeichnung:

Datum: 17.09.2025	
Frank Dehne Oberbürgermeister	